

RS OGH 1986/2/18 4Ob301/86, 4Ob320/86, 4Ob340/86, 4Ob123/89, 17Ob14/10y, 4Ob76/15b, 4Ob117/16h, 4Ob1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1986

Norm

AMG §1 Abs1

Rechtssatz

Es sind Fälle denkbar, in denen ein Mittel, das nach der Verkehrsauffassung arzneiliche Wirkungen entfaltet, nicht als Arzneimittel bezeichnet ist oder umgekehrt ein Mittel, das keine arzneilichen Wirkungen entfalten kann, als Arzneimittel bezeichnet ist; solche Mittel sind als Arzneimittel einzustufen. - "Gesundheitstees".

Entscheidungstexte

- 4 Ob 301/86
Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 301/86
Veröff: SZ 59/32 = EvBl 1986/100 S 368 = ÖBl 1986,45 = ern 1986,894
- 4 Ob 320/86
Entscheidungstext OGH 08.04.1986 4 Ob 320/86
Veröff: RdW 1986,243
- 4 Ob 340/86
Entscheidungstext OGH 15.12.1986 4 Ob 340/86
Beisatz: Gesundheitstees II (T1) Veröff: ÖBl 1987,71
- 4 Ob 123/89
Entscheidungstext OGH 17.10.1989 4 Ob 123/89
nur: Es sind Fälle denkbar, in denen ein Mittel, das nach der Verkehrsauffassung arzneiliche Wirkungen entfaltet, nicht als Arzneimittel bezeichnet ist oder umgekehrt ein Mittel, das keine arzneilichen Wirkungen entfalten kann, als Arzneimittel bezeichnet ist. (T2); Beisatz: Die subjektive Zweckbestimmung kann den objektiven Zweck des Mittels nicht ändern (hier: "Kosmetisches Mittel"). - "Kiefern Balsam". (T3) Veröff: ern 1989,767
- 17 Ob 14/10y
Entscheidungstext OGH 16.02.2011 17 Ob 14/10y
Vgl; Beisatz: Wird ein Stoff als Arzneimittel iSd § 1 Abs 1 Z 1 AMG (Art 1 Nr 2 GemeinschaftskodexRL), und nicht nur iSd Z 5 auf den Markt gebracht, unterliegt er ausschließlich den Bestimmungen des Arzneimittelrechts. (T4)
- 4 Ob 76/15b

Entscheidungstext OGH 19.05.2015 4 Ob 76/15b

Auch; Beisatz: Wird ein Stoff als Arzneimittel iSd § 1 Abs 1 Z 1 AMG auf den Markt gebracht, unterliegt er ausschließlich den Bestimmungen des Arzneimittelrechts. (T5)

- 4 Ob 117/16h

Entscheidungstext OGH 25.10.2016 4 Ob 117/16h

Auch; Beisatz: Ein und dasselbe Produkt kann nicht gleichzeitig als Präsentationsarzneimittel und als Lebensmittel (für besondere medizinische Zwecke) beurteilt werden Wird ein Stoff als Arzneimittel iSd § 1 Abs 1 Z 1 AMG auf den Markt gebracht, unterliegt er ausschließlich den Bestimmungen des Arzneimittelrechts. (T6)

Beisatz: siehe bereits 4 Ob 76/15y und 17 Ob 14/10y. (T7)

- 4 Ob 190/17w

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 190/17w

Auch; Beis wie T7; Beisatz: Ein Produkt kann nicht zugleich Arzneimittel und Medizinprodukt sein. Der MEDDEV? Borderline? Leitlinie der Europäischen Kommission zur Abgrenzung zwischen Medizinprodukten und Arzneimitteln folgend, liegt eine pharmakologische Wirkung dann vor, wenn irgendeine Art von unmittelbarer oder mittelbarer Wechselwirkung zwischen den Molekülen des in Frage stehenden Wirkstoffs und einem zellulären Bestandteil des menschlichen Körpers erfolgt. Eine solche Wechselwirkung ist danach bereits dann zu bejahen, wenn die Moleküle eine ohne sie gegebene Einwirkung anderer Stoffe auf die Körperzellen verhindern. (T8)

- 4 Ob 30/19v

Entscheidungstext OGH 05.07.2019 4 Ob 30/19v

Vgl; Beisatz: Auch Homöopathika sind Arzneimittel (§ 1 Abs 10 AMG), wenngleich sie insbesondere hinsichtlich der Zulassung (§§ 9b, 11 AMG) gewissen Erleichterungen unterliegen. Daher ist auch hinsichtlich dieser Arzneimittelgruppe die Unterscheidung zwischen Funktions- und Präsentationsarzneimitteln zu beachten. (T9)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0051388

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at